

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## NARVAL



Version 1 Datum der Ausstellung: 14/01/2021

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 05/08/2025

Seite 1 von 10

Druckdatum: 06/08/2025

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

#### 1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung: NARVAL  
Registrierungs Nummer: 007958-63  
Zusammensetzung: Nicolsulfuron 40 g/L OD

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Landwirtschaftliches Herbizid für den professionellen Gebrauch.

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Andere Verwendungen als empfohlen.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Unternehmen: Albaugh Europe Sàrl  
Adresse: World Trade Center Lausanne Avenue Gratta-Paille 2  
1018 - Lausanne  
Schweizer  
Telefon: +41 21 799 9130  
Fax: +41 21 799 9139  
E-Mail: msdn\_valencia@albaugh.eu  
Internet: www.albaugh.eu

#### 1.4 Notrufnummer: (24 Stunden)

Beratung bei medizinischen Notfällen, Bränden und größeren Unfällen:

Notrufnummer Deutschland: +49 89 220 61012

Sprache(n): Deutsch  
Erreichbar: 24 Stunden täglich, 365 Tage im Jahr

Notrufnummer international: +44 (0) 1235 239 670

Sprache(n): Alle EU-Sprachen  
Erreichbar: 24 Stunden täglich, 365 Tage im Jahr

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Gemäß (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008:

Aquatic Acute 1 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente.

#### Etikettierung entsprechend der (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008:

Piktogramme:



Signalwort:

**Achtung**

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## NARVAL



Version 1 Datum der Ausstellung: 14/01/2021

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 05/08/2025

Seite 2 von 10

Druckdatum: 06/08/2025

### Gefahrenhinweise:

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### Sicherheitshinweise:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den geltenden Abfallvorschriften entsorgen.

### Zusätzliche Gefahrenhinweise:

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

## 2.3 Sonstige Gefahren.

Das Gemisch enthält keine als PBT eingestufted Stoffe.

Das Gemisch enthält keine als vPvB eingestufted Stoffe.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften.

Bei normalen Nutzungsbedingungen und in seiner Originalform hat das Produkt keinerlei andere negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

### 3.1 Stoffe.

Nicht Anwendbar.

### 3.2 Gemische.

Substanzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, für die es einen gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, die als PBT oder vPvB klassifiziert sind, oder in der Kandidatenliste enthalten sind:

| Identifizierungen    | Name         | Konzentration | (*)Einstufung - Verordnung 1272/2008                            |                                                                                |
|----------------------|--------------|---------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
|                      |              |               | Einstufung                                                      | Spezifische Konzentrationsgrenzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität |
| CAS-Nr.: 111991-09-4 | NICOSULFURON | 4%            | Aquatic Acute 1, H400 (M=100) - Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) | -                                                                              |

(\*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

#### Einatmung.

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen.

#### Kontakt mit den Augen.

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen, falls es leicht zu tun ist. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen.

#### Kontakt mit der Haut.

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Lösungsmittel oder Verdünner einsetzen.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

### **Einnahme.**

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.**

Es sind keine Akut- oder Spätwirkungen infolge der Exposition mit dem Produkt bekannt.

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.**

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

## **ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.**

Das Produkt birgt im Brandfall kein besonderes Risiko.

### **5.1 Löschmittel.**

#### **Geeignete Löschmittel:**

Löschpulver bzw. CO<sub>2</sub>. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

#### **Ungeeignete Löschmittel:**

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen. Im Beisein elektrischer Spannung darf weder Wasser noch Schaum als Löschmittel verwendet werden.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.**

#### **Besondere Risiken.**

Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.**

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können. Überreste des Produktes und Löschmittel können die Gewässer verunreinigen.

### **Feuerschutz-Ausrüstung.**

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

## **ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.**

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen.**

Umweltgefährlich Produkt, im Fall des Auslaufens größerer Mengen oder der durch das Produkt hervorgerufene Kontamination von Seen, Flüssen oder Kanälen sind die nach der örtlichen Gesetzgebung zuständigen Behörden zu informieren. Kontamination von Abflüssen, Oberflächen- oder unterirdischen Gewässern und des Bodens sind zu vermeiden.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.**

Das verschüttete Produkt mit inertem Bindemittel (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur u.ä.) binden und aufnehmen. Den Bereich sofort mit einem entsprechenden Dekontaminationsmittel reinigen.

Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte.**

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## NARVAL



Version 1 Datum der Ausstellung: 14/01/2021

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 05/08/2025

Seite 4 von 10

Druckdatum: 06/08/2025

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Zum Entleeren der Behälter in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

LGK 12 (Lagerklasse nach TRGS 510) – Nicht brennbare Flüssigkeiten.

Klassifizierung und Grenzspeichermenge in Übereinstimmung mit Anhang I zur EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III):

| Code | Beschreibung                                                                   | Qualifizierende Menge (Tonnen)<br>für die Anwendung von |                                  |
|------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
|      |                                                                                | Nachgeordnete<br>Voraussetzungen                        | Übergeordnete<br>Voraussetzungen |
| E1   | UMWELTGEFAHREN - Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1 | 100                                                     | 200                              |

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen.

Verwendung für Landwirte und professionelle Benutzer reserviert.

Verwendung des auf dem Etikett angegebenen Produkts.

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

#### 8.1 Zu überwachende Parameter.

Das Produkt enthält keine Stoffe OEL Occupational Exposure. Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

##### Technische Maßnahmen:

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Konzentration:</b> | <b>100 %</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Verwendungen:</b>  | <b>Landwirtschaftliches Herbizid für den professionellen Gebrauch.</b>                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Atemschutz:</b>    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| PPE:                  | Filtermaske zum Schutz vor Gasen und Partikeln                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Eigenschaften:        | «CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Maske muss ein großes Gesichtsfeld besitzen und anatomisch geformt sein, um für hermetische Abdichtung zu sorgen.                                                                                                                                                                             |
| CEN-Normen:           | EN 136, EN 140, EN 405                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Aufbewahrung:         | Sie darf vor ihrer Benutzung nicht an Orten gelagert werden, die hohen Temperaturen und Feuchtigkeit ausgesetzt sind. Besonders zu überprüfen ist der Zustand der Inhalations- und Exhalationsventile des Gesichtsstückes.                                                                                                        |
| Bemerkungen:          | Die Hinweise des Herstellers für Gebrauch und Lagerung des Geräts sind sorgfältig durchzulesen. In das Gerät werden die jeweils für die besonderen Merkmale des Risikos erforderlichen Filter eingesetzt (Partikel und Aerosole: P1-P2-P3, Gase und Dämpfe: A-B-E-K-AX) und gemäß der Empfehlungen des Herstellers ausgewechselt. |
| Benötigter Filtertyp: | A2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Handschutz:</b>    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| PPE:                  | Schutzhandschuhe gegen chemische Produkte                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Eigenschaften:        | «CE» Kennzeichen Kategorie III.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| CEN-Normen:           | EN 374-1, EN 374-2, EN 374-3, EN 420                                                                                                                                                                                                                                                                                              |



-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## NARVAL



Version 1 Datum der Ausstellung: 14/01/2021

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 05/08/2025

Seite 5 von 10

Druckdatum: 06/08/2025

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                       |       |                      |                                                                                       |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufbewahrung:                         | Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen. |                       |       |                      |                                                                                       |
| Bemerkungen:                          | Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.                                                                                                                                              |                       |       |                      |                                                                                       |
| Material:                             | PVC (Polyvinylchlorid)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Durchbruchzeit (min): | > 480 | Materialstärke (mm): | 0,35                                                                                  |
| <b>Schutzmaßnahmen für die Augen:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                       |       |                      |                                                                                       |
| PPE:                                  | Vollsichtschutzbrille                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                       |       |                      |    |
| Eigenschaften:                        | «CE» Kennzeichen Kategorie II. Vollsichtbrille zum Schutz vor Staub, Rauch, Nebeln und Dämpfen.                                                                                                                                                                                                                              |                       |       |                      |                                                                                       |
| CEN-Normen:                           | EN 165, EN 166, EN 167, EN 168                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                       |       |                      |                                                                                       |
| Aufbewahrung:                         | Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen. Die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.                                                                                                                           |                       |       |                      |                                                                                       |
| Bemerkungen:                          | Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.                                                                                                                                                                                                         |                       |       |                      |                                                                                       |
| <b>Schutzmaßnahmen für die Haut:</b>  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                       |       |                      |                                                                                       |
| PPE:                                  | Schutzkleidung gegen chemische Produkte                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                       |       |                      |    |
| Eigenschaften:                        | «CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Kleidung muss gut sitzen. Die Schutzstufe muss in Funktion der Durchbruchzeit (BT. Breakthrough Time) bestimmt werden, welche die Zeit angibt, in der das chemische Produkt das Material durchbricht.                                                                                    |                       |       |                      |                                                                                       |
| CEN-Normen:                           | EN 464, EN 340, EN 943-1, EN 943-2, EN ISO 6529, EN ISO 6530, EN 13034                                                                                                                                                                                                                                                       |                       |       |                      |                                                                                       |
| Aufbewahrung:                         | Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung beachtet werden.                                                                                                                                                                                                     |                       |       |                      |                                                                                       |
| Bemerkungen:                          | Die Gestaltung der Schutzkleidung muss während der vorgesehenen Tragedauer ihre korrekte und haltbare Passform ohne Verrutschen garantieren, unter Berücksichtigung der Umgebungsfaktoren und der Bewegungen und Körperhaltungen die der Träger während seiner Tätigkeit einnehmen kann.                                     |                       |       |                      |                                                                                       |
| PPE:                                  | Sicherheitsschuhe gegen chemische Produkte und mit antistatischen Eigenschaften                                                                                                                                                                                                                                              |                       |       |                      |  |
| Eigenschaften:                        | «CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Liste der chemischen Produkte, gegen die der Schuh resistent ist, ist durchzulesen.                                                                                                                                                                                                      |                       |       |                      |                                                                                       |
| CEN-Normen:                           | EN ISO 13287, EN 13832-1, EN 13832-2, EN 13832-3, EN ISO 20344, EN ISO 20345                                                                                                                                                                                                                                                 |                       |       |                      |                                                                                       |
| Aufbewahrung:                         | Für die korrekte Pflege und Lagerung dieser Sicherheitsschuhe ist das Beachten der besonderen Hinweise des Herstellers unabdinglich. Angesichts jeglicher Verschleißerscheinung müssen die Schuhe sofort ausgewechselt werden.                                                                                               |                       |       |                      |                                                                                       |
| Bemerkungen:                          | Die Schuhe müssen regelmäßig gereinigt und im Nässefall getrocknet werden, aber ohne sie zu nahe an eine Wärmequelle zu bringen um abrupte Temperaturänderungen zu vermeiden.                                                                                                                                                |                       |       |                      |                                                                                       |

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aggregatzustand: Flüssigkeit

Farbe: Beige

Geruch: Charakteristischen Geruch.

Geruchsschwelle: Nicht verfügbar

Schmelzpunkt: Nicht verfügbar

Gefrierpunkt: Nicht verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Nicht verfügbar

Entzündbarkeit: Nicht brennbar

Untere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar

Obere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar

Flammpunkt: >100 °C

Zündtemperatur: Zündtemperatur von 417 ± 6 °C

Zersetzungstemperatur: Nicht verfügbar

pH-Wert: 7,37 bei 25 °C (CIPAC MT 75.3)

Kinematische Viskosität: 584 cps bei einer Wirbelgeschwindigkeit von 50,0 U/min bei 25,0 °C

Löslichkeit: Nicht verfügbar

Wasserlöslichkeit: Nicht verfügbar

Fettlöslichkeit: Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): 0,61, pH = 2,3 ~ 2,4 bei 20 ~ 21 °C (Wirkstoff)

Dampfdruck: Entfällt

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## NARVAL



Version 1 Datum der Ausstellung: 14/01/2021

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 05/08/2025

Seite 6 von 10

Druckdatum: 06/08/2025

Absolute Dichte: Nicht verfügbar  
Relative Dichte: 0,95 g/ml (CIPAC MT3.2.1)  
Relative Dampfdichte: Nicht verfügbar  
Partikeleigenschaften: Nicht verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben.

#### Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:

Explosionseigenschaften: Nicht explosiv

Oxidierende Flüssigkeiten:

Verbrennungsfördernde Eigenschaften: Nicht oxidierend

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

### 10.1 Reaktivität.

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren.

### 10.2 Chemische Stabilität.

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Das Produkt birgt keine Möglichkeit des Entstehens gefährlicher Reaktionen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung.

### 10.5 Unverträgliche Materialien.

Zur Vermeidung exothermischer Reaktionen von Treibgasen und stark alkalischen oder sauren Substanzen fernhalten.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Zersetzung, wenn für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

a) akute Toxizität,

Nicosulfuron 40 g/L

Orale LD50 Ratte > 5000 mg/kg (OECD Nr. 425)

Dermale LD50 Ratte > 5050 mg/kg (OECD Nr. 402)

Inhalations-LC50 Ratte > 2,15 mg/L (OECD Nr. 403)

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

e) Keimzell-Mutagenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

f) Karzinogenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

g) Reproduktionstoxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## NARVAL



Version 1 Datum der Ausstellung: 14/01/2021

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 05/08/2025

Seite 7 von 10

Druckdatum: 06/08/2025

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

j) Aspirationsgefahr.  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren.

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken.

#### Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen über andere gesundheitsschädliche Wirkungen vor.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

### 12.1 Toxizität.

Nicosulfuron 40 g/L

Fische

LC50 (96h) Danio rerio > 100 mg/L OCSE-Richtlinie Nr. 203

LC50 (96h) Oncorhynchus mykiss 7,2 mg/L Richtlinie OCSE Nr. 203

NOEC (96 h) Oncorhynchus mykiss 2,25 mg/l OCSE-Richtlinien Nr. 203

Wasserlebende Wirbellose

EC50 (48 h) Daphnia similis 3,35 mg/l OCSE-Richtlinien Nr. 204

NOEC (48 h) Daphnia similis 1,56 mg/l Richtlinien OCSE Nr. 204

Algen

EC50 (72 h) Pseudokirchneriella subcapitata 26,87 mg/l Richtlinien OCSE Nr. 201

NOEC (72 h) Pseudokirchneriella subcapitata <6,25 mg/l OCSE Nr. 201 Leitlinien

Wasserpflanzen

ErC50 Lemna gibba L 0,060 mg/l OCSE Nr. 221 Leitlinien

NOEC Lemna gibba L. 0,024 mg/l Directrices OCSE Nr. 221

Bienen Oral

LD50 (24/48 h) >2243 µg formulac/abeilla Sipos, K.  
(2007a)

Kontakt mit Bienen

LD50 (24/48h) >100 µg formulac/abeilla Sipos, K  
(2007a)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Es gibt keine Informationen über die biologische Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.

Es gibt keine Informationen über die Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.

Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Nicosulfuron (CAS-Nr.) 111991-09-4 Log Pow 0,61, pH=2,3~2,4 bei 20~21°C

### 12.4 Mobilität im Boden.

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung.

Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.

Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung.

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-



**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften.**

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen.**

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.****13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.**

Verpackungen im Sinne des IVA Entsorgungskonzeptes PAMIRA:

Abfallbeseitigung bei 5L- 20L Gebinden: Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter [www.pamira.de](http://www.pamira.de). Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.**

Transport unter Beachtung folgender Normen: ADR/TPC für Landtransport, RID für Transport mit der Bahn, IMDG für Seefracht und ICAO/IATA für Lufttransport.

**Land:** Straßentransport: ADR, Eisenbahntransport: RID.

Transportpapiere: Frachtbrief und schriftliche Anleitungen.

**See:** Schiffstransport: IMDG.

Transportpapiere: Seefrachtbrief.

**Luft:** Flugzeugtransport: IATA / ICAO.

Transportpapiere: Luftfrachtbrief.

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer.**

UN Nr: UN3082

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.**

Beschreibung:

ADR/RID: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ENTHÄLT NICOSULFURON ), 9, PG III, (-)

IMDG: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ENTHÄLT NICOSULFURON ), 9, PG III

ICAO/IATA: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ENTHÄLT NICOSULFURON ), 9, PG III

**14.3 Transportgefahrenklassen.**

Klasse(n): 9

**14.4 Verpackungsgruppe.**

Verpackungsgruppe: III

**14.5 Umweltgefahren.**

Seeverseuchung: P



Umweltgefährlich

Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): F-A,S-F

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.**

Aufkleber: 9



# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## NARVAL



Version 1 Datum der Ausstellung: 14/01/2021

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 05/08/2025

Seite 9 von 10

Druckdatum: 06/08/2025



Gefahrennummer: 90

Vorschriften hinsichtlich des Transports großer Mengen nach dem ADR: Transport in großen Mengen laut dem ADR nicht genehmigt.

Gemäß Punkt 6 vorgehen.

ADR LQ: 5 L

IMDG LQ: 5 L

ICAO LQ: 30 kg B

Hinweis: Wenn die Nettofüllmenge je Einzel- bzw. Innenverpackung kleiner oder gleich 5 Liter (UN 3082) bzw. 5 kg (UN 3077) ist, sind diese Güter gemäß Sondervorschrift 375 des ADR, Vorschriften für den Straßentransport, Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Codes für den Seetransport und Sondervorschrift A197 der IATA-Vorschriften für den Lufttransport von den Anforderungen der Transportvorschriften ausgenommen.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten.

Das Produkt wird durch die Verschiffung als Schüttgut nicht beeinträchtigt.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, einschließlich Änderungen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## NARVAL



Version 1 Datum der Ausstellung: 14/01/2021

Version 3 (ersetzt Version 2)

Letzte Änderung: 05/08/2025

Seite 10 von 10

Druckdatum: 06/08/2025

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Einstufungscodes:

Aquatic Acute 1: Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

|                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| Physikalische Gefahren | Auf der Basis von Prüfdaten |
| Gesundheitsgefahren    | Berechnungsmethode          |
| Umweltgefahren         | Berechnungsmethode          |

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CEN: Europäisches Komitee für Normung.

PPE: Personensicherheitseinrichtungen.

IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods.

RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://echa.europa.eu/>

Verordnung (EU) 2020/878.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe und Gemische (REACH).

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden EU- und nationalen Gesetzgebung, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflussbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seine Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben gelten nur für das Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.